

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 18.

Berlin, Donnerstag, den 12. September 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 321.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit S. 322. Betr. Umzugskosten der Beamten S. 322. Betr. Bücher- und Lehrmittelschau des Landesgewerbeamtes S. 323.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Einziehung der Beiträge für Handelskammern S. 324. — 2. Schiffsverkehrsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 324. Betr. Statistik der Seeschifffahrt S. 324. — 3. Sonstige Angelegenheiten Betr. Untersuchung von emailliertem Gß, Trink- und Kochgeschirr S. 324.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Unfälle im elektrischen Betriebe S. 326. — 2. Gewerbeaufsicht: Betr. Eisenbahnwerkstätten S. 326. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RVG. S. 326.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 327. Betr. Lehrpläne für die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 328. — 2. Fachschulen: Betr. Baugewerkschule in Coburg S. 334. Betr. städtische Bauerschule in Thorn S. 335.
- VI. **Nichtamtliches:** 1. Entscheidungen der Gerichte: Betr. polizeilichen Zwang zur Erfüllung der Genehmigungsbedingungen einer gewerblichen Anlage bei wesentlicher Veränderung der Betriebsstätte S. 335. — 2. Bücherschau S. 336.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Fabrikbesitzer Emil Erckens in Grevenbroich, dem Kaufmann Emil Krüger in Berlin, dem Bankier Alfred Loewenberg in Berlin, dem Bankier Dr. jur. Emil Freiherrn von Oppenheim in Köln, dem Fabrikanten Fritz Vorster ebendort den Charakter als Kommerzienrat und dem Fabrikbesitzer Heinrich Sachs in Friedenau bei Berlin den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Der Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe Dr. Richter ist zum Vorsitzenden der Königlichen Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten ernannt worden.

Der Lehrheizer der staatlichen Heizerkurse Bruno Schaar in Berlin ist zum Königlichen Werkmeister ernannt worden.

Der Gewerbeinspektor Dr. Rasch in Linden scheidet zum 30. September d. J. auf seinen Antrag aus dem preussischen Gewerbeaufsichtsdienst aus.

Zum 1. Oktober d. J. sind versetzt worden der Gewerbeinspektor Dr. von Langsdorff von Oppeln nach Linden in bisheriger Amtseigenschaft und der Gewerbeassessor Hellmann von Wesel nach Oppeln zur kommissarischen Verwaltung der Gewerbeinspektion in Oppeln.

Der Gewerbeassessor Dr. Dewitz in Königsberg i. Pr. ist zum Gewerbeinspektor ernannt und endgiltig mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion in Königsberg i. Pr. betraut worden.

Den Gewerbeassessoren Pagel in Saarbrücken und Dr. Junghans in Dortmund ist eine etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei den bezeichneten Gewerbeinspektionen verliehen worden.

Der Regierungsassessor Dr. Sigler in Berlin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Berlin ernannt worden.

Der Hilfslehrer Liebmann in Magdeburg ist zum Oberlehrer an der dortigen Baugewerkschule ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. August 1907.

Anlage.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 26. Juni v. J. (S. 282) wird hierunter die weitere Allerhöchste Ordre vom 12. April d. J., betreffend Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiete, zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

Ha 3031. — I 8049.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Ordres vom 12. Oktober 1905 und 27. Februar 1906: Den im Jahre 1907, bis zur Beendigung des Kriegszustandes, an der Bekämpfung der Eingeborenenaufrichte in Südwestafrika beteiligt gewesenen Deutschen wird das Jahr 1907 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt. Im übrigen findet Meine Ordre vom 12. Oktober 1905 sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 12. April 1907.

gez. Wilhelm. I. R.

An den Reichskanzler. (Oberkommando der Schutztruppen.)

Betr. Umzugskosten der Beamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. August 1907.

Anlage.

Die nachstehend abgedruckte Kundverfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 18. Juni d. J., betreffend Gewährung von Umzugskosten bei der Übernahme von Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle in eine nicht etatsmäßige Stelle, ist auch im Bereiche der meiner Verwaltung unterstellten Behörden usw. zu beachten.

In Vertretung.

Ha 2910. — I 8048.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 18. Juni 1907.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens und zur Beseitigung von Zweifeln, die bei Ausführung des Erlasses vom 29. Mai/17. Oktober 1903 (MBl. f. d. i. B. S. 229) über die Frage entstanden sind, wie bei der Übernahme von Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle der einen Verwaltung in eine nicht etatsmäßige Stelle der anderen Verwaltung hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten zu verfahren ist, wird folgendes bestimmt:

1. Wenn ein Beamter aus der etatsmäßigen Stelle unmittelbar in eine diätarische Stelle endgültig übernommen wird, so stehen ihm die Umzugskosten sofort nach Antritt der diätarischen Beschäftigung zu.
2. Wird ein Beamter zunächst zur Probefienstleistung einberufen, so ist eine Zahlung von Umzugskosten während der Zeit der Probefienstleistung ausgeschlossen.

3. Wenn ein Beamter nach beendigter Probefienstleistung endgültig diätarisch angestellt oder in eine etatsmäßige Stellung übernommen wird, so findet nunmehr eine Gewährung von Umzugskosten statt, vorausgesetzt, daß die Probefienstleistung sich unmittelbar an die Beschäftigung in dem bisherigen Amte anschloß und der Beamte bis zu der nach Abschluß der Probefienstleistung erfolgenden endgültigen Übernahme in sein neues Amt noch etatsmäßiger Beamter in seiner früheren Stellung verblieben war.
4. Bei der Berechnung der Umzugskosten zu 3 sind die Familienverhältnisse des Beamten zur Zeit der endgültigen Übernahme und, falls er während der Probefienstleistung noch den Ort gewechselt haben sollte, der Umzug von dem ursprünglichen Dienstorte nach dem Orte der endgültigen Anstellung zugrunde zu legen.
5. Erfolgt die Pensionierung des Beamten in seiner bisherigen Stellung vor beendigter Probefienstleistung in der neuen Stelle, so muß nach dem Grundsatz, daß die Gewährung von Umzugskosten an pensionierte oder ausgeschiedene Beamte unzulässig ist, die Umzugskostenentschädigung versagt werden.
6. Geschieht die Übernahme eines etatsmäßigen Beamten in der Form der Anstellung auf Probe, so kann, da dies nur als bedingte Beförderung erscheint, die Gewährung von Umzugskosten gleichfalls nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte bei der neuen Verwaltung endgültig angestellt wird, und erst mit letzterem Zeitpunkt erfolgen. Die Umzugskosten berechnen sich in diesem Falle aber nach den Verhältnissen zur Zeit der Übernahme auf Probe. Erfolgt die endgültige Anstellung nicht, so dürfen auch für die Rückreise Umzugskosten nicht vergütet werden. Den Beamten ist bei ihrer Übernahme auf Probe in jedem Falle zu eröffnen, daß ihnen eine Umzugskostenvergütung nur unter den vorerwähnten Bedingungen zustehen werde.
7. In Fällen, in denen ein dienstliches Interesse an der Übernahme eines Beamten völlig fehlt, insbesondere bei der Übernahme höherer und mittlerer Beamten auf ihren ausdrücklichen Wunsch, greifen die vorstehenden Bestimmungen nicht Platz, vielmehr bleibt vorbehalten, in solchem Falle die Übernahme von der vorherigen Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskosten abhängig zu machen.

Guer usw. ersuchen wir, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren.

Der Finanzminister.

In Vertretung.

(gez.) Dombois.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) von Kitzing.

I 7805. II 6712. III 9774. — W. d. Z. Ia 4353.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier.

Betr. Bücher- und Lehrmittelschau des Landesgewerbebeamtes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. August 1907.

Die bisher einzelnen Nummern des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung als nichtamtliche Beilage beigelegte Bücher- und Lehrmittelschau wird nach einer mit Carl Heymanns Verlag getroffenen Vereinbarung vom 1. Oktober d. J. ab unter der Bezeichnung „Nichtamtliche Veröffentlichung des Landesgewerbebeamtes“ zum Jahresabonnementspreise von 2,50 M. selbständig erscheinen. Ich ersuche Sie, die gewerblichen Lehranstalten auf die veränderte Erscheinungsweise des Blattes aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

Simon.

IV 8290.

An die Herren Regierungspräsidenten.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Einziehung der Beiträge für Handelskammern.

Berlin, den 5. September 1907.

Im Einverständnisse mit der von Ihnen vorgetragenen Auffassung können wir den von dem Magistrat in N. erhobenen Anspruch nicht als begründet anerkennen, daß die Handelskammern in Fällen der Erhebung der Handelskammerbeiträge durch die Gemeinden (§ 28 des Gesetzes über die Handelskammern vom ^{24. Februar 1870} ~~19. August 1897~~) verpflichtet seien, alle Beiträge der Kommune zur Einziehung zu überweisen. Die Möglichkeit, lediglich einen Teil der Beiträge durch die Gemeinde zu erheben und den übrigen Teil selbst einzuziehen, ist den Handelskammern durch das Gesetz nicht verschlossen worden. Wir ersuchen, den Magistrat in N. in unserem Namen entsprechend zu bescheiden.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Dombois.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
v. Falkenhayn.

I 13 863^{II} Z. M. — IIa 3406 M. f. S. — Ib 1633 M. d. J.

An den Herrn Regierungspräsidenten in L.

Den Handelskammern zur Kenntnisaahme.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem früheren Schiffer auf kleiner Fahrt und Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei Robert Baudeck aus Geestemünde ist die ihm durch den Spruch des Seesamts zu Bremerhaven vom 18. Juli 1906 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes wieder eingeräumt worden.

Betr. Statistik der Seeschifffahrt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. August 1907.

Der Bundesrat hat am 27. Juni d. J. neue Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt erlassen, die am 1. Januar 1908 in Kraft treten sollen. Die Bestimmungen sind Seite 371 ff. im Anhange zu Nr. 34 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht worden und werden Ihnen in einem Sonderabdrucke zugehen.

Zugleich setze ich Sie vorläufig davon in Kenntnis, daß eine Abänderung der im Dezember 1878 erlassenen Vorschriften, betreffend die in den preussischen Hafenplätzen aufzustellenden Zählkarten über die im Seeverkehr angekommenen und abgegangenen Seeschiffe, in Aussicht genommen ist. Weitere Mitteilung hierüber wird Ihnen feinerzeit zugehen.

In Vertretung.
Dr. Richter.

IIb 7460.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Untersuchung von emailliertem Gß-, Trink- und Kochgeschirr.

Berlin, den 1. August 1907.

Wir übersenden beifolgend Abschrift eines seitens des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) zugegangenen Gutachtens des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom

25. Mai d. Js., betreffend Untersuchung von emailliertem Eß-, Trink- und Kochgeschirr, mit dem ergebensten Ersuchen, die Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände im dortigen Bezirke von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, um etwaige Härten bei der Beanstandung emaillierter Gefäße zu vermeiden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Justizminister.	Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.
Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Vertretung.	Im Auftrage.
von der Hagen.	Bourwieg.	v. Bischoffshausen.	Schmidtman.

M. f. S. u. G. II b 6985. — Just.Min. I 5244. — M. d. S. II a 6233. — M. d. g. N. M. 7119.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Der Präsident des Kaiserlichen Gesundheitsamts.

Berlin, den 25. Mai 1907.

Nach § 1,3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, dürfen Eß-, Trink- und Kochgeschirr sowie Flüssigkeitsmaße nicht mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben. In den Technischen Erläuterungen zu dem Entwurfe des Gesetzes ist das Untersuchungsverfahren näher beschrieben. Es heißt dort im Abschnitt VI, 2. Gesundheitspolizeiliche Überwachung, unter „Glasur“: „Zur chemischen Prüfung der Glasur auf Abgabe von Blei kennt man verschiedene, mehr oder weniger einfache Verfahren. Da dieselben ungleich empfindlich sind, müssen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften im Interesse der Gleichmäßigkeit der Ansprüche an eine bestimmte, einheitlich anzuwendende Untersuchungsmethode geknüpft sein. Es wird der Nachweis am kürzesten dadurch geführt, daß man die betreffenden Gefäße mit einem vierprozentigen Essig (und zwar mit 50 ccm Essig auf 1 l Rauminhalt) unter öfterem Besspülen der Wandung und Ergänzen der verdampften Flüssigkeit eine halbe Stunde lang vorsichtig kocht, die Flüssigkeit erkalten läßt (wenn nötig filtriert) und mit Schwefelwasserstoff auf Blei prüft“, und unter „Emails“: „Die Prüfung auf Angreifbarkeit kann in der gleichen Weise geschehen, wie für Töpferwaren angegeben worden ist.“

Nach dieser Beschreibung soll zweifellos der Essig in das zu untersuchende Gefäß eingefüllt und in demselben gekocht werden. Bei Löffeln, Sieben usw. ist dies Verfahren nicht, bei flachen Tellern schwer durchführbar; solche Gegenstände muß man vielmehr in ein größeres Gefäß unter Essig legen und darin kochen. Manche Chemiker führen nun die Prüfung allgemein in der letzteren Weise aus, wodurch auch die Außenseite der Gefäße dem Angriffe des kochenden Essigs ausgesetzt wird. Befinden sich auf der Außenseite der Gefäße Verzierungsbilder, wie es bei emaillierten Trinkbechern, Tassen, Töpfen usw. vorkommt, so kann eine nur aus diesen Bildern herrührende Bleiabgabe zur Beanstandung des Gefäßes führen.

Vom gesundheitlichen Standpunkt aus ist eine geringe Bleiabgabe der Außenseite emaillierter Gefäße, soweit sie beim bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit den Speisen oder Getränken nicht in Berührung kommt, kaum als bedenklich anzusehen. Die Verhältnisse liegen hier anders, als bei den metallenen Deckeln und Beschlägen von Bierkrügen; bei letzteren ist eine Bleiübertragung durch das Spülwasser in Betracht zu ziehen, während emaillierte Gefäße in der Regel nach dem Spülen abgetrocknet werden, so daß keine Reste des Spülwassers mehr in die Speisen gelangen. Danach dürfte das Verfahren einiger Chemiker, die Prüfung des Emails auf Bleiabgabe auch auf die Außenseite von Töpfen, Tassen, Bechern und dergleichen auszudehnen, wenn es auch dem Wortlaute des Gesetzes nicht widerspricht, doch über die berechtigten gesundheitlichen Anforderungen hinausgehen.

(Unterschrift.)

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Unfälle im elektrischen Betriebe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. August 1907.

Im Anschluß an den Erlaß vom 17. Oktober 1903 (S. 342) übersende ich Ihnen (dem Königlichen Oberbergamt) ein Exemplar der vom Verbands Deutscher Elektrotechniker unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamts umgearbeiteten „Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe“*) mit dem Bemerkten, daß die „Anleitung“ im Verlage von Julius Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3, erschienen ist.

In Vertretung.

III 6697. I 8125.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Königlichen Oberbergämter.

*) Die Anleitung ist hier nicht abgedruckt.

2. Gewerbeaufsicht.

Betr. Eisenbahnwerkstätten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. August 1907.

Nachdem in mehreren Urteilen von Oberlandesgerichten dahin erkannt worden ist, daß Werkstätten, die lediglich dem Zwecke und der Förderung eines Eisenbahnunternehmens dienen, als dessen wesentliche Bestandteile gemäß § 6 der Gewerbeordnung den gesamten Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterworfen seien, ordne ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Ergänzung des Erlasses vom 18. Februar 1905 (S. 44) und in Abänderung der Erlasse vom 25. Mai und 15. Juni 1892 — B 4305 und 5377 — hierdurch an, daß sich die Gewerbeaufsichtsbeamten in den staatlichen wie in den nicht staatlichen Eisenbahnwerkstätten jeder Tätigkeit enthalten und diese Werkstätten auch in den Jahresberichten und den dazugehörigen statistischen Nachweisungen nicht mehr berücksichtigen.

In Vertretung.

III 6923.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

3. Arbeiterversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der Rechtsanwalts-Bureauehilfen in Düsseldorf (E. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse aller gewerblichen Arbeiter für Schöneberg und Berlin (E. S.),
3. Allgemeine Arbeiter- und Handwerker-Kranken- und Sterbekasse (E. S.) für die Gemeinden Osten, Altendorf, Isensee und Hüll,
4. Kranken- und Sterbe-(Begräbnis-)Kasse für Caputh und Umgegend (E. S.),
5. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Handwerker und Kleingewerbetreibenden zu Weißwasser (E. S.),
6. St. Josephs-Krankenkasse (E. S.) in Essen,

Berlin, den 9. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 7264 II. Ang.

Dr. Hoffmann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. September 1907.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 23. Januar d. Js. (SMBl. S. 14) mache ich darauf aufmerksam, daß die „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen“ am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Demnach haben von diesem Zeitpunkt ab das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden

- a. die Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rhendt, sowie der Vette-Verein in Berlin: für alle unter II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrfächer, mit Ausnahme des Zeichnens, worin einstweilen Lehrerinnen nicht ausgebildet werden;
- b. das Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin: für Kochen und Hauswirtschaft;
- c. die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin: für Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz.

Anderen Anstalten steht das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden, nicht zu, und zwar, wie ich aufgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke, auch dann nicht, wenn sie sich bisher die Ausbildung von „Industrielehrerinnen“ oder von Lehrerinnen mit ähnlicher Bezeichnung zur Aufgabe gemacht haben.

Um auch denjenigen Mädchen, die sich bisher an öffentlichen oder privaten Schulen als Lehrerinnen haben ausbilden lassen, oder die ihre an diesen Anstalten schon begonnene Ausbildung vollenden wollen, die Möglichkeit zu geben, die unter Ziffer II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrbefähigungen zu erlangen, bin ich bereit, dahingehenden Anträgen zu entsprechen, wenn eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse und des Ausbildungsgangs der Antragstellerinnen ergibt, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den „Vorschriften“ an künftige Gewerbeschullehrerinnen gestellt werden sollen. Diese Anträge, die spätestens bis zum 1. Oktober 1908 durch Vermittelung der zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) an mich gerichtet sein müssen, sind ein ausführlicher, selbst geschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über die allgemeine und technische Ausbildung, sowie über die etwaige bisherige Lehr- und praktische Tätigkeit beizufügen. Auch ist in jedem Antrag anzugeben, für welches Fach die Erteilung der Lehrbefähigung erbeten wird.

Nach Ziffer IV, Nr. 6 und 7 der „Vorschriften“ ist zur Aufnahme in die Gewerbeschullehrerinnenseminare nicht nur erforderlich, daß die Prüfungen als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten nach den geltenden Prüfungsordnungen abgelegt sind, sondern daß auch die Vorbereitung auf diese Prüfungen in einer von mir als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt ist. Ich sehe davon ab, schon jetzt bestimmte Unterrichtsanstalten als „geeignet“ anzuerkennen, will vielmehr gestatten, daß bis auf weiteres solche Mädchen in die Gewerbeschullehrerinnenseminare aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, daß sie auf die Vorbereitung zu jeder dieser Prüfungen mindestens ein Jahr verwandt haben. Schülerinnen mit einer kürzeren Ausbildungszeit dürfen nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Sie wollen diesen Erlaß sofort durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntnis bringen, auch dafür sorgen, daß er durch die Lokalzeitungen möglichst verbreitet wird.

Im Auftrage.

IV 9304.

Simon.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Zur Nachachtung an die Vorsteherinnen der Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rhendt, den Vorstand des Vette-Vereins, des Pestalozzi-Fröbelhauses II und der Viktoria-Fortbildungsschule zu Berlin.

Betr. Lehrpläne für die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. September 1907.

Gemäß Ziffer 6 der „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen“ vom 23. Januar 1907 (SMBl. S. 14) bestimme ich, daß der Ausbildung der Gewerbeschullehrerinnen vorläufig die beifolgenden Lehrpläne zugrunde zu legen sind. Beim Lehrplan für Putz ist vorausgesetzt, daß die Ausbildung in einem anderen Fache vorangegangen ist, da diese Lehrbefähigung bis auf weiteres nur erteilt werden soll, nachdem eine andere Lehrbefähigung bereits erworben ist. Ein Lehrplan für Zeichnen ist nicht aufgestellt, da Lehrerinnen für dieses Fach einstweilen nicht ausgebildet werden sollen.

Im Auftrage.

IV 9303.

Simon.

An die Vorsteherinnen der Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rhenpd, den Vorstand des Lette-Vereins, des Pestalozzi-Fröbelhauses II und der Viktoria-Fortbildungsschule zu Berlin.

Abschrift übersende ich Ihnen im Anschluß an den Erlaß vom 23. Januar d. J. (SMBl. S. 14) mit dem Ersuchen, vorstehenden Erlaß nebst Anlagen durch das Amtsblatt bekannt machen und auch in den Lokalzeitungen in geeigneter Weise darauf hinweisen zu lassen.

Im Auftrage.

Simon.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage a.

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Kochen und Hauswirtschaft.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der bürgerlichen und feinen Küche sowie in allen Hausarbeiten zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Kochen: Koch- und Brateinrichtungen und Küchengeräte jeder Art einschließlich solcher für besondere Zwecke; Einkauf und Aufbewahren der Lebensmittel, Herstellen von kalten und warmen Getränken; Zubereiten der kalten und warmen Vor- und Zwischengerichte, der feinen Suppen und Gemüse; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten aller Fleischstücke, von Fluss- und Seefischen sowie der Krustentiere, von Wild und Geflügel jeder Art; Herstellen von feinen Saucen, Mayonaisen, Speisen, Gefrorenem, Salaten, Kompotts, Backwerken und Torten; Einmachen; Zusammenstellen und Berechnen der Mahlzeiten für den täglichen Bedarf und für kleinere und größere Gesellschaften und Feste; Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost. Dem Zubereiten der Speisen gehen Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausarbeiten: Tafelschmuck, Tischdecken und Servieren; Reinigen der Küche, der Kochgeräte und des Geschirrs. Reinigen und Erhalten der für Möbel, Dielen und Wandtäfelungen gebräuchlichen Holzarten, der für Möbelbezüge, Teppiche, Wandbekleidungen, Gardinen und Vorhänge üblichen Stoffarten, der zu Nippes und größeren Schmuckgegenständen benötigten Materialien und der für Tischgeräte zur Verwendung kommenden Metalle; Behandeln der verschiedenen Arten von Matratzen und Betten; Bedienen der bekanntesten Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Badeeinrichtungen; Desinfektion; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung; Reinigen und Aufbewahren von Kleidungsstücken und Schmucksachen.

3. Waschen und Plätten: Waschen, Reinigen mit Chemikalien und Plätten feiner Haus- und Leibwäsche einschließlich der Kragen, Manschetten und Oberhänden, von Spitzen und Stickereien und von mit diesen versehenen oder in anderer Weise garnierten Bekleidungsgegenständen, von Handschuhen und Gardinen; Ordnen des Wäscheschrankes.

4. Maschinennähen: Zuschneiden und Nähen der Küchen- und Bettwäsche, von Arbeitschürzen und von einfachen Wirtschaftskleidern.

5. Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittellehre: Ausbau und Erweiterung des bei der Ausbildung als Lehrerin für Hauswirtschaftskunde durchgearbeiteten Lehrstoffs mit besonderer Berücksichtigung der hauswirtschaftlichen Praxis; Unterweisung in experimentellen und mikroskopischen Arbeiten; Einführung in die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Nahrungs-, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände; Besichtigungen von gewerblichen und industriellen Betrieben im Anschluß an den Unterricht.

6. Buch- und Rechnungsführung: Einrichten und Führen der Bücher und Ordnen der Rechnungen für einen größeren Wirtschaftsbetrieb; Einteilen des Jahres-, Vierteljahrs- und Monateinkommens; Kostenberechnungen für alle regelmäßigen und außergewöhnlichen Bedürfnisse des Haushalts.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Massiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepasste Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. Zeichnen: Freihandzeichnen nach Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Verzieren von Speisen.

11. Singen und Turnen: Besondere Pflege des Volkslieds. — Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lau- fende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamt- Stundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Kochen	12	12	480
2.	Hausarbeiten	6		120
3.	Waschen und Plätten		6	120
4.	Maschinennähen	3		60
5.	Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittellehre	2	2	80
6.	Buch- und Rechnungsführung	1	1	40
7.	Pädagogik	2	2	80
8.	Lehrübungen	1	5	120
9.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1		20
10.	Zeichnen	2	2	80
	Summe	30	30	1200
11.	Singen und Turnen	4	4	

Anlage b.

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbebeschul Lehrerin für einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinennähen.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von einfachen und feinen Handarbeiten sowie im Maschinennähen zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten und Maschinesticken: Ausbessern feiner und gemusterter Wäsche, von Kleidern, Tüll, Gardinen und Spitzen; à jour-, Durchbruch-, point-lace-, Aufnähs- und Knüpf-Arbeiten; Leinen-, Woll- und Seidenstickerie, Sticken mit der Nähmaschine.

2. Maschinennähen: Herstellen von Gegenständen aus verschiedenen gewerblichen Fachgebieten mit Anwendung sämtlicher auf der Nähmaschine auszuführender Verzierungstechniken.

3. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme, Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

4. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die einfachen und feinen Handarbeiten erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

5. Stillehre: Besprechung der Stilarten in historischer Reihenfolge; Skizzieren einzelner Vorbilder.

6. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder; Buchstaben- und Monogrammenzeichnen; Vergrößern, Verkleinern und Verändern von Mustern; Farbstudien.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepasste Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamt-Stundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Handarbeiten und Maschinesticken	14	12	520
2.	Maschinennähen	5	5	200
3.	Nähmaschinenkunde	1	.	20
4.	Stofflehre	1	1	40
5.	Stillehre	1	1	40
6.	Fachzeichnen	4	4	160
7.	Pädagogik	2	2	80
8.	Lehrübungen	1	5	120
9.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	.	20
	Summe	30	30	1200
10.	Singen und Turnen	4	4	.

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Wäscheanfertigung.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von Wäsche zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Wäscheanfertigen: Garnierte Bettwäsche, Schürzen, reichgarnierte Unter Röcke, Beinkleider, Taghemden, Nachtjacken, Frisiermäntel, Morgenröcke oder Morgenjacken, Hemdhosen, Damen-Nachthemden, Untertaillen, Hemdblusen, Herrenhemden, Erstlingswäsche, Kinderwäsche. Die Anfertigung der Gegenstände ist nach selbstgenommenen Körpermaßen sowie an der Hand gegebener Schnittmuster zu üben. Ferner müssen die Schülerinnen mit den im Gewerbe üblichen Normalformen vertraut gemacht werden.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Wäsche erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder; Buchstaben- und Monogrammenzeichnen; Belehrungen über Farbenwirkungen.

5. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

6. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

7. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepasste Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

8. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lau- fende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamt- Stundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Wäscheanfertigen	21	19	800
2.	Nähmaschinenkunde	1	.	20
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Fachzeichnen	3	3	120
5.	Pädagogik	2	2	80
6.	Lehrübungen	1	5	120
7.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	.	20
	Summe	30	30	1200
8.	Singen und Turnen	4	4	.

Anlage d.

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Schneidern.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsenen Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung der Damen- und Kinder-garderobe zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Schneidern: Ausgearbeitete Futtertaille, Unterröcke, Blusen, Kleider, Reform- oder Prinzesskleid, Morgenrock, Schneidertaille, Kostümjacket mit Rock, Kinderkleid, Knabenanzug. Die Anfertigung der Gegenstände ist nach selbst genommenen Körpermaßen sowie an der Hand gegebener Schnittmuster zu üben. Ferner müssen die Schülerinmen mit den im Gewerbe üblichen Normalformen vertraut gemacht werden.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Zuszierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Damen- und Kinder-Garderobe erforderlichen Garne, Stoffe, Besätze und sonstiger Zutaten unter Angabe der Kennzeichen von verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. Fachzeichnen: Gewandzeichnen unter Berücksichtigung der schmückenden Einzelheiten, Farbstudien.

5. Kostümkunde: Besprechung der durch ihre Eigenart besonders hervortretenden Trachten in historischer Reihenfolge, Skizzieren einzelner Trachten.

6. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker, Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

7. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

8. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepasste Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

9. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lau- fende Nr.	U n t e r r i c h t s f ä c h e r	Wöchentliche Stundenanzahl		Gesamt- stundenanzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Schneidern	19	17	720
2.	Nähmaschinenkunde	1	.	20
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Fachzeichnen	4	4	160
5.	Kostümkunde	1	1	40
6.	Pädagogik	2	2	80
7.	Lehrübungen	1	5	120
8.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	.	20
	Summe	30	30	1 200
9.	Singen und Turnen	4	4	.

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Fuß.

Bei dem Lehrplan ist vorausgesetzt, daß die Ausbildung in einem anderen Fache vorausgegangen ist, da die Lehrbefähigung für Fuß bis auf weiteres nur erteilt werden wird, wenn eine andere Lehrbefähigung bereits erworben ist.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, im Fuß zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Fußmachen: Sticharten; Rüschen, Schleifen und Rosetten; Hutbügel; Einnähen des Futters; Säumen, Kräuseln usw. von Samt, Seide, Chiffon, Füll und ähnlichen Stoffen; Anfertigen der Hutformen; Beziehen derselben; Nähen von Strohhüten; Garnieren; Herstellen von Kinderhüten, Häubchen und Modeartikeln für die Bekleidung und Dekoration.

2. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für den Fuß erforderlichen Garne, Stoffe, Bezüge und sonstiger Zutaten unter Angabe der Kennzeichen von verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

3. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder, Farbstudien.

4. Kostümkunde: Besprechung der durch ihre Eigenart besonders hervortretenden Trachten in historischer Reihenfolge, Skizzieren einzelner Trachten.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: $\frac{1}{2}$ Jahr zu 20 Unterrichtswochen.

Lau- fende Nr.	U n t e r r i c h t s f ä c h e r	Wöchentliche Stundenzahl	Gesamt- Stundenzahl
1.	Fußmachen	18	360
2.	Stofflehre	2	40
3.	Zeichnen	8	160
4.	Kostümkunde *)	2	40
	Summe	30	600
5.	Singen und Turnen	4	.

*) Wenn die Seminaristin schon am Unterricht in der Kostümkunde teilgenommen hat, können die beiden Unterrichtsstunden anderweit verwandt werden.

Anlage f.

Lehrplan für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Kunsthandarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von Kunsthandarbeit zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Kunsthandarbeiten: Leinen-, Durchbruch- und à jour-Stickerei, Weiß- und Buntstickerei, unter Berücksichtigung der verschiedensten Techniken, Applikation, Goldstickerei, Knüpfen, Spitzemähen und Klöppeln, Weben; Sticken mit der Nähmaschine.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinenysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Kunsthandarbeiten erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. Geschichte der Textilkunst: Geschichtliche Entwicklung der Textiltechniken; Trachtenstudium, Skizzieren einzelner Trachten.

5. Stillehre: Besprechung der Stilarten in historischer Reihenfolge; Skizzieren einzelner Vorbilder.

6. Zeichnen: Naturstudien, Stilisieren, Entwerfen von Flächenmustern, Farbstudium.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepasste Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 2 Jahre zu 40 Unterrichtswochen.

Lau- fende Nr.	U n t e r r i c h t s f ä c h e r	Wöchentliche Stundenzahl				Gesamt- stundenzahl
		1. Halb- jahr	2. Halb- jahr	3. Halb- jahr	4. Halb- jahr	
1.	Kunsthandarbeiten	14	16	14	10	1 080
2.	Nähmaschinenkunde	1	.	.	.	20
3.	Stofflehre	1	1	.	.	40
4.	Geschichte der Textilkunst.	2	2	80
5.	Stillehre	1	1	1	1	80
6.	Zeichnen	12	12	10	10	880
7.	Pädagogik	2	2	80
8.	Lehrübungen	1	5	120
9.	Bürgerkunde und Volkswirtschafts- lehre	1	.	.	.	20
	Summe	30	30	30	30	2 400
10.	Singen und Turnen	4	4	4	4	.

2. Fachschulen.

Betr. Baugewerkschule in Coburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. September 1907.

Im Anschluß an den Erlaß vom 21. Juni d. J. (SMBL. S. 221) ersuche ich Sie, zu veranlassen, daß die alljährlich auszugebenden Schulprogramme der Baugewerkschule Ihres Bezirks künftig regelmäßig in zwei Exemplaren auch an die Baugewerkschule in Coburg übersandt werden. Dafür wird die genannte Anstalt ihre Programme in Zukunft den preussischen Baugewerkschulen zugehen lassen.

Im Auftrage.

Simon.

IV 8986.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. städtische Bauhschule in Thorn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. September 1907.

Die der städtischen Gewerbeschule in Thorn angegliederte Bauhschule, bestehend aus der 4. und 3. Klasse, entspricht in ihrem Lehrplane genau dem Unterricht in den gleichen Klassen der staatlichen Baugewerkschulen. Ich bestimme daher, daß die Schüler der 4. Klasse der genannten Bauhschule, sofern sie in die 3. Klasse versetzt worden sind, und die Schüler der 3. Klasse, sofern sie diese mit Erfolg durchgemacht haben, beim Übertritt in preussische Baugewerkschulen ohne Prüfung in die 3. bezw. 2. Klasse der letztgenannten Anstalten aufzunehmen sind. Sie wollen den Direktor der Baugewerkschule Ihres Bezirks hiervon in Kenntnis setzen.

Im Auftrage.

IV 9052.

Simon.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.**1. Entscheidungen der Gerichte.**

Betr. polizeilichen Zwang zur Erfüllung der Genehmigungsbedingungen einer gewerblichen Anlage bei wesentlicher Veränderung der Betriebsstätte.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1907.

Der Kläger hat vom Magistrat zu N. die Genehmigung zur Errichtung eines überdachten Ziegelringofens auf Grund der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung erhalten. Da er bei der Ausführung des Ofens von den der Genehmigungsbehörde überreichten Unterlagen abwich, forderte ihn die Polizeibehörde zu N. im Interesse der Gesundheit der im Obergeschoß des Ofens beschäftigten Arbeiter am 5. Januar 1906 auf, den Bedingungen der Genehmigungsurkunde zu entsprechen oder andere von ihr vorgeschlagene Maßnahmen zu treffen, widrigenfalls das Obergeschoß für die Beschäftigung von Arbeitern zwangsweise geschlossen werden würde. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Bezirksausschusses zu B. vom 28. Juni 1906 als unbegründet abgewiesen. Auch die vom Kläger eingelegte Berufung kam keinen Erfolg haben.

Irrtümlich ist die Annahme des Klägers, daß ein Vorgehen der Polizeibehörde gegen ihn durch die Nr. 9 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 ausgeschlossen sei, weil ihn der Strafrichter von der Anklage des Vergehens aus § 147 Nr. 2 des letzteren Gesetzes (Verletzung wesentlicher Konzessionsbedingungen) freigesprochen habe. Durch die Ausführungsanweisung und die erfolgte Freisprechung im Strafverfahren wurde der Polizeibehörde keineswegs das Recht genommen, den Kläger zur Erfüllung der Konzessionsbedingungen unter Androhung unmittelbaren Zwanges, wie geschehen, anzuhalten, wenn tatsächlich eine Verletzung wesentlicher Bedingungen der Genehmigung vorlag (§ 147 Abs. 3 GewD.).

Unzutreffend ist ferner der Einwand des Klägers, daß das Dach des Ofens nicht zu der genehmigten Anlage gehöre. Es ist vielmehr integrierender Bestandteil der letzteren und von der Genehmigung der zuständigen Behörde mit ergriffen.

Die vom Kläger gegen die Genehmigungsurkunde vorgenommenen Abweichungen sind nach der Feststellung des Vorderrichters, dessen Ausführungen der Gerichtshof in allem wesentlichen beitrifft, folgende:

„In der Mitte über dem Ofen ist der Dachraum entgegen der Genehmigung nur 4,80 m statt 7 m hoch hergestellt worden, und auch an den Seitenwänden ist die lichte Höhe über dem Ofen 30 cm geringer als vorgeschrieben. Die Lüftungsaufbauten auf dem Dache sind nicht, wie in der Zeichnung vorgeschrieben, über die ganze Länge des Ofens, sondern nur zur Hälfte desselben durchgeführt, während die Seitenfenster des Obergeschoßes nicht lüftbar hergestellt sind.“

Daß in diesen Abweichungen eine wesentliche Veränderung der dem Kläger konzessionierten Betriebsstätte (Ringofen) liegt (§§ 16 ff., 25, 147 Nr. 2 und Abs. 3 GewD.),

ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs außer Zweifel. Zur Betriebsstätte gehört der ganze zur Ausübung des Gewerbes benutzte Raum samt seinen Zugehörungen, insoweit sie integrierende Bestandteile der Anlage bilden.

Ob eine Veränderung wesentlich ist, ist nach den Umständen zu bemessen. Maßgebend ist, ob die Veränderung auf diejenigen Rücksichten einwirken kann, welche der Eingang des § 16 der Reichsgewerbeordnung hervorhebt, also wenn sie Anlagen und Einrichtungen betrifft, welche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für Nachbarn, Publikum und die im Betriebe beschäftigten Arbeiter herbeiführen können. Derartige wesentliche Veränderungen werden nicht dadurch unwesentliche, daß sie durch andere Einrichtungen, mit denen dieselben Zwecke erreicht werden, ersetzt werden. Es kommt vielmehr darauf an, welche Einrichtungen die konzessionierende Behörde tatsächlich genehmigt hat. Undernfalls würde an die Stelle der ursprünglich genehmigten Anlage nebst Betrieb eine völlig anders gestaltete gleicher Kategorie treten dürfen, so daß vom Vorhandensein einer Genehmigung dieser so geänderten Anlage überhaupt nicht mehr gesprochen werden könnte. Die entgegengesetzte, vom Kläger vertretene Auffassung verkennt die rechtliche Bedeutung der vom Gesetz angeordneten Genehmigung der Anlage und die praktischen Gründe, welche zu dieser Anordnung geführt haben. Da es hiernach weder an den rechtlichen noch den tatsächlichen Voraussetzungen für die angefochtene Verfügung fehlt (§ 127 Abs. 3 des LandesverwG.), ist die Klage abzuweisen und demgemäß die Vorentscheidung zu bestätigen.

2. Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die von dem königlichen Staatsministerium dem Landtage der Monarchie vorgelegte Denkschrift „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit 1886–1906“, in welcher die wirtschaftlichen Erfolge der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen während der ersten 20 Jahre ihres Bestehens und die Einwirkung ihrer Tätigkeit auf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung der Ansiedlungsprovinzen auf wissenschaftlicher Grundlage dargestellt sind, ist von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch W. Moeser's Buchdruckerei Berlin S. 14, Stallschreiberstraße 34/35, zum Selbstkostenpreise von 8 M. zuzüglich der Postkosten zu beziehen.